

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2022, enthält in seinem 1. Hauptstück des 2. Teils Bestimmungen über die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Marktprämien. Die Marktprämie ist gemäß § 9 Abs. 2 EAG darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom gemäß den §§ 12 und 13 EAG für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Sie ist ein Zuschuss auf den vermarkteten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom. Marktprämien werden entweder im Rahmen einer Ausschreibung (§§ 18 bis 44f EAG) oder auf Antrag (§§ 45 bis 54 EAG) vergeben.

Zu einem großen Teil werden die konkreten Regelungen für die Gewährung von Marktprämien bereits im EAG (1. Hauptstück des 2. Teils) festgelegt (zB allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Berechnung und Auszahlung der Marktprämie, Dauer der Förderung, allgemeine Bestimmungen zum Ausschreibungsverfahren sowie konkrete Regelung zur Gewährung von Marktprämien für die unterschiedlichen Technologien).

Das 1. Hauptstück des 2. Teils des EAG enthält jedoch zusätzlich Bestimmungen, die die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ermächtigt bzw. verpflichtet, bestimmte nähere Regelungen zur Gewährung von Marktprämien durch Verordnung festzulegen.

In diesem Sinne werden in der gegenständlichen Verordnung nähere Vorgaben zur Gewährung der Marktprämien festgelegt. Die gegenständliche Verordnung regelt insbesondere:

- die Höchstpreise für Gebote in Ausschreibungsverfahren für Photovoltaikanlagen, Anlagen auf Basis von Biomasse und Windkraftanlagen gemäß den §§ 18 und 38 EAG sowie die Höchstpreise für Gebote für Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen gemäß § 44d EAG,
- die Gebotstermine und das jeweils zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen gemäß den §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 44b Abs. 2 EAG,
- die Höhe der anzulegenden Werte für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, Anlagen auf Basis von Biomasse und Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 47 EAG,
- das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für Marktprämien, welche auf Antrag vergeben werden gemäß den §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2 EAG,
- die Abschläge für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 33 EAG und den anzuwendenden Korrekturfaktor für Windkraftanlagen gemäß § 43 EAG,
- besondere Bestimmungen für bestimmte Anlagenkategorien gemäß § 44a Abs. 2 EAG sowie den §§ 35 Abs. 2 und 50 Abs. 1 EAG sowie
- Bestimmungen zur Wechselmöglichkeit nach § 54 Abs. 3 EAG.

Konkrete Bestimmungen zum Vertragsverhältnis zwischen der EAG-Förderabwicklungsstelle und dem Bieter bzw. dem Förderwerber sowie konkrete abwicklungstechnische Regelungen (wie etwa Durchführung, Zeitpunkt und Methode der Zahlungen, Rechte und Pflichten der Fördernehmer, Rückabwicklungen etc.), werden hingegen in den Allgemeinen Förderbedingungen gemäß § 17 EAG festgelegt, auf deren Grundlage die Verträge über die Förderung durch Marktprämie abgeschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt fest, welche Regelungen in der Verordnung getroffen werden. Der Regelungsbereich der Verordnung ergibt sich aus den konkret zitierten Bestimmungen im EAG, die die BMK zur näheren Regelung durch Verordnung ermächtigen bzw. verpflichten.

Zu § 2:

Die in § 2 angeführten Begriffsbestimmungen entsprechen großteils jenen der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 149/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2022.

Zu Abs. 1 Z 24: Der Standorthöhenanteil ist maßgeblich für die Berechnung des Korrekturfaktors für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe von über 400 Meter und unter 1 400 Meter gemäß § 7 Abs. 5. Die Berechnung des Standorthöhenanteils erfolgt dadurch, dass zunächst die Differenz zwischen der Standorthöhe der Anlage und der Standorthöhe des Normstandorts (400 Meter; vgl. § 2 Abs. 1 Z 16) gebildet wird; dieses Ergebnis wird sodann durch 1000 dividiert.

Zu § 3:

In § 3 werden jene Anlagen genannt, welche durch Marktprämie förderfähig sind. Die Aufzählung entspricht § 10 EAG.

Zu Abs. 2: Die Gewährung einer Marktprämie für Wasserkraftanlagen erfordert neben der Erfüllung der in § 10 Abs. 1 Z 1 EAG angeführten Voraussetzungen, dass diese Anlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest ausreichend Restwasser gemäß § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2019, abgibt sowie über eine entsprechende Fischaufstiegshilfe verfügt.

Zu Abs. 3: Gemäß den §§ 35 Abs. 2 und 50 Abs. 1 EAG können mit Verordnung zusätzliche Fördervoraussetzungen für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse festgelegt werden. Mit Abs. 3 wird davon Gebrauch gemacht und – je nach Größe der Anlage – ein Minimum an Betriebsjahren und ein Mindest-Reinvestitionsgrad als Fördervoraussetzung festgelegt, die zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 10 EAG erfüllt werden müssen, um durch Marktprämien förderfähig zu sein. Damit soll im Sinne der Gesamtkosteneffizienz sichergestellt werden, dass nur solche Biomasse-Bestandsanlagen für Repowering antragsberechtigt sind, die (etwa aufgrund der Betriebsdauer der Anlage) tatsächlich Erneuerungs-Investitionen tätigen müssen und dafür eine Betriebsförderung benötigen. Basis dafür ist eine Analyse der mit Stand Mitte Mai 2021 bei der OeMAG bestehenden Abnahmeverträge auf Basis fester Biomasse in der Öko- und Biomassebilanzgruppe. Die Festlegung der Mindest-Betriebsdauer und des Mindest-Reinvestitionsgrades beruhen auf den Empfehlungen der vom BMK in Auftrag gegebenen Analyse der Österreichischen Energieagentur (vgl. Analyse zu Mindest-Voraussetzungen für Repowering von Biomasse-KWK-Anlagen, Oktober 2021). Der Begriff des Mindest-Reinvestitionsgrades bezeichnet gemäß § 5 Abs. 1 Z 30a EAG die Reinvestition im Verhältnis zur Neuinvestition einer der repowerten Anlage qualitativ gleichwertigen neuen Gesamtanlage (in Prozent).

Zu Abs. 4: Die Regelungen für Photovoltaikanlagen sollen ident zu den Bestimmungen der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom ausgestaltet werden.

Zu Abs. 4 Z 2: Der Abstand der Modultischunterkante zum Boden muss mind. 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses sowie der Anlage selbst zu vermeiden und Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens zwei Metern (Weite gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, nicht zwischen den Aufständigungen) vorzusehen. Bei beweglich montierten Modulen ist für die Abstandsmessung zum Boden die Modultischunterkante bei vertikaler Stellung heranzuziehen und für die Reihenabstandsmessung die Modultischunterkante bei horizontaler Stellung heranzuziehen.

Zu Abs. 5: Gemäß § 44a Abs. 2 EAG ist die BMK ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Anlagenkategorien von gemeinsamen Ausschreibungen auszuschließen, sofern diese Anlagenkategorien aufgrund geringerer Stromgestehungskosten einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteil haben. Laut den in der Verordnung festgelegten anzulegenden Werten in § 9, trifft dies auf revitalisierte Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung), die einen Revitalisierungsgrad von bis zu 60% aufweisen zu, weshalb diese von der Teilnahme an gemeinsamen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Diese Anlagen hätten sohin durch die geringeren Gestehungskosten je förderbarer kWh (resultierend aus der Umlegung der durch die Revitalisierung anfallenden Kosten auf die gesamte Erzeugungsmenge) gegenüber anderen, an gemeinsamen Ausschreibungen teilnehmenden Anlagen einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteil. Nicht von den gemeinsamen Ausschreibungen ausgeschlossen sind sohin revitalisierte Wasserkraftanlagen über 1 MW. Ebenfalls nicht ausgeschlossen sind revitalisierte Wasserkraftanlagen bis 1 MW mit einem Revitalisierungsgrad von über 60%.

Zu § 4:

In § 4 werden – getrennt nach Technologie – die jeweiligen Höchstpreise für die Kalenderjahre 2022 und 2023 in Cent pro kWh festgelegt. Der Höchstpreis legt die maximal zulässige Gebotshöhe fest. Übersteigt der im Gebot abgegebene Gebotswert den festgelegten Höchstpreis, ist das Gebot vom Zuschlagsverfahren auszuschneiden (§ 24 Abs. 1 Z 5 EAG). Die Höchstpreise wurden auf Basis des von der BMK im Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 18 Abs. 2 EAG festgelegt. Das Gutachten befasst sich dabei mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Höchstpreise vor.

Wie in § 18 Abs. 2 Z 4 EAG vorgesehen, ist in der Verordnung jeweils ein eigener Höchstpreis für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse vorgesehen. Eine weitere Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz wurde auf Empfehlung des Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen nicht vorgenommen, einerseits um einen stärkeren Anreiz zur Nutzung von Reststoffen zu setzen und andererseits um wirksame wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren sicherzustellen.

Für Wind- und Wasserkraftanlagen, welche an einer gemeinsamen Ausschreibung gemäß § 44a EAG teilnehmen, ist ein eigener Höchstpreis gemäß § 44d EAG vorgesehen.

Zu § 5:

In § 5 werden – getrennt nach Technologien – die jeweiligen Gebotstermine und das für den jeweiligen Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen gemäß den Vorgaben in den §§ 31 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 1 und 2 und 44b Abs. 1 und 2 EAG festgelegt. Die Gebotstermine legen jene Kalendertage fest, an denen die Frist für die Abgabe der Gebote für eine Ausschreibung abläuft. Die Gebotstermine (Datum und Uhrzeit) sind gemäß § 19 Abs. 1 EAG spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekannt zu machen.

Die Höhe der je Gebotstermin zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumen orientiert sich an den im EAG vorgesehen Mindest-Volumen und wurden unter Berücksichtigung der Gewährleistung von wirksamen, wettbewerblichen Ausschreibungen im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben festgesetzt. Da im Jahr 2022 für Windkraftanlagen auch Betriebsförderungen auf Antrag vergeben werden (§ 48 EAG), beträgt das Ausschreibungsvolumen für Windkraftanlagen für das Jahr 2022 höchstens 190 000 kW (§ 41 Abs. 1 zweiter Satz EAG).

Zu § 6:

In § 6 werden spezielle Vorschriften für Photovoltaikanlagen getroffen, wie sie in § 33 EAG vorgesehen sind.

Zu Abs. 1: Da die Installation von Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Gebäuden und baulichen Anlagen sowie auf vorbelasteten Flächen beanreicht werden soll, ist für Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flächen im Grünland ein Abschlag auf die Höhe des Zuschlagswertes vorgesehen. Als „Grünland“ gelten gemäß § 5 Abs. 1 Z 28 EAG Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen.

Die Regelungen für Photovoltaikanlagen sollen ident zu den Bestimmungen der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom ausgestaltet werden. Mit den in Abs. 1 genannten Maßnahmen soll eine biodiversitätsfördernde Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ermöglicht bzw. sichergestellt werden. Sie sollen komplementär zu den naturschutzrechtlichen Vorgaben zu einer möglichst naturverträglichen Umsetzung von Photovoltaik-Projekten beitragen. Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Anlagen, welche vom Abschlag befreit sind (Abs. 2 und 3).

Die Maßnahme gemäß Abs. 1 Z 1 zielt auf den Erhalt von vorhandenen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere ab. Sie ist grundsätzlich weder mit Kosten noch mit einem Mehraufwand verbunden. Lediglich die Planung und Errichtung ist an die gegebenen Strukturen (zB Berücksichtigung von Tümpeln, Bäumen oder Sträuchern) anzupassen.

Bei der alternierenden Mahd im Sinne der Abs. 1 Z 6 wird zB zunächst jede zweite Reihe und, sobald diese nachwächst, die anderen Reihen gemäht. Dies sichert Blütangebote für Insekten und Nahrungsgrundlage für Pflanzenfresser. Um Überwinterungsquartiere zu sichern, können auch jährlich wechselnde Teilbereiche ungemäht verbleiben.

Zu Abs. 2: Die in Abs. 2 genannten Anlagen sind vom Abschlag gemäß Abs. 1 befreit – es handelt sich dabei um die bereits im EAG genannten Anlagen gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 bis 6 EAG.

Zu Abs. 3: Anlagen gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 EAG (Agri-Photovoltaikanlagen) werden nur dann zur Gänze vom Abschlag nach Abs. 1 befreit, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllen. Für Agri-Photovoltaikanlagen werden sohin zusätzliche Anforderungen gemäß § 33 Abs. 4 EAG festgelegt.

Eine Produktion von tierischen Erzeugnissen als landwirtschaftliche Hauptnutzung liegt nur vor, wenn die Mindestbesatzdichte gemäß § 2 Abs. 1 Z 18 eingehalten wird. Für die Umrechnung ist der Großvieheinheiten (GVE-)Umrechnungsschlüssel für landwirtschaftliche Nutztiere des Grünen Berichts 2021 zu verwenden (siehe Grüner Bericht 2021 des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, S. 243, Tabelle 6.3.3). Damit soll sichergestellt werden, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Vordergrund steht. Eine Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen als landwirtschaftliche Hauptnutzung liegt nur vor, wenn die pflanzlichen Erzeugnisse von der Fläche abtransportiert und einem wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden (siehe § 2 Abs. 1 Z 17).

Die in Abs. 3 Z 2 genannte Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn keine punktuell konzentrierte Verteilung und Installation der Agri-Photovoltaikanlage auf der Gesamtfläche erfolgt.

Zu Abs. 4: Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 3 ist in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festzuhalten. Die konkreten Vorgaben dazu werden – konsistent mit den Vorgaben in der Investitionszuschüsseverordnung-Strom – in den allgemeinen Förderbedingungen gemäß § 17 EAG festgelegt.

Zu § 7:

§ 43 EAG ermächtigt die BMK im Einvernehmen mit dem BMLRT einen Korrekturfaktor für Windkraftanlagen festzulegen, welcher die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt und auf den Zuschlagswert als Auf- oder Abschlag anzuwenden ist. Mit § 7 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Abs. 1 macht deutlich, dass der Korrekturfaktor nur auf Windkraftanlagen anzuwenden ist, die im Rahmen der technologiespezifischen Ausschreibung gemäß § 40 ff EAG einen Zuschlag erhalten haben, nicht hingegen für Windkraftanlagen, welche im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung gemäß den §§ 44a ff EAG einen Zuschlag erhalten haben. Das in § 7 festgelegte Modell der Berechnung des Korrekturfaktors wurde auf Basis des von der BMK in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen festgelegt.

Die festgelegte Standortdifferenzierung für Windkraft erfolgt dadurch, dass die reale jährliche Stromproduktion einer Windkraftanlage in Relation zur Jahresstromproduktion pro m² Rotorkreisfläche („Normertrag“) einer für Österreich typischen Anlage („Normanlage“) an einem für Österreich typischen durchschnittlichen Standort („Normstandort“) gesetzt und daraus ein Korrekturfaktor für den bezuschlagten (bzw. für den Normstandort verordneten „anzulegenden Wert“ gemäß § 8) als Basis für die Ermittlung der Marktprämie abgeleitet wird.

Die maßgebliche Variable im Korrekturfaktor ist die rotorkreisflächenspezifische Jahresstromproduktion (in kWh/m²), also die Jahresstromproduktion dividiert durch die vom Rotor überstrichene Kreisfläche. Angemerkt sei, dass im Korrekturfaktor als weitere Variable die Standorthöhe berücksichtigt ist, weil diese ebenfalls von gewisser Relevanz für standortbedingte Ertragsunterschiede ist.

Zur Vermeidung von „Rumpffahren“ oder „Rumpffmonaten“ im 1. und 20. Vertragsjahr wird die rotorkreisflächenspezifische Jahresstromproduktion auf Grundlage eines Betriebsjahres und nicht eines Kalenderjahres ermittelt und die Aktivierung von Verträgen jeweils mit Monatsersten vorgesehen (nähere Festlegungen dazu erfolgen in den Allgemeinen Förderbedingungen gemäß § 17 EAG).

Ist die rotorkreisflächenspezifische Jahresstromproduktion hoch, so zeigt dies eine hohe Standortgüte, was im Regelfall niedrige Stromgestehungskosten impliziert. Fällt sie hingegen niedrig aus, so offenbart dies eine geringere Standortgüte und in Folge höhere Stromgestehungskosten. Die somit gewonnene

Information dient der Differenzierung der Fördersätze, sodass eine bedarfsgerechte Förderung möglich wird.

Ein weiteres Kernelement bildet die Limitierung des Korrekturfaktors in beide Richtungen: der Aufschlag darf höchstens +20% betragen und der Abschlag höchstens -14% (Abs. 6). Damit wird sichergestellt, dass es eine Untergrenze bzgl. vorherrschendem Winddargebot bzw. Qualität des Standortes gibt, wo mittels +20% Zuschlag noch eine volle Anpassung der Förderung an die wirtschaftlichen standortbedingten Erfordernisse erfolgt – schlechtere Standorte werden nicht mehr ausfinanziert.

Weiters ist der Korrekturfaktor bzw. dessen Verlauf so ausgestaltet, dass entsprechend dem Gedanken der Kosteneffizienz ein etwas höherer Förderanreiz gesetzt wird, bevorzugt bestmögliche Windstandorte zu wählen.

Die standortspezifische Korrektur der Fördersätze erfolgt jährlich ex-post auf Basis der tatsächlichen Jahresstromproduktion und des daraus ermittelten Korrekturfaktors.

Zu Abs. 4: Zur Berücksichtigung der standorthöhenbedingten Ertragsunterschiede wurde das obig beschriebene Basismodell dahingehend erweitert, dass die gemäß Abs. 3 (Tabelle 1) ermittelten Korrekturfaktoren um Werte gemäß Abs. 4 (Tabelle 2) additiv erhöht werden. Diese Erhöhung gleicht (bei Standorthöhen ab 1.400 m Seehöhe zur Gänze) die Ertragsminderung aus, die sich bei höher gelegenen Standorten aufgrund der eingeschränkten Auswahl an für diese Höhenlage geeigneten Windkraftanlagentypen ergeben. Konkret kommen bei höher gelegenen Standorten nur Windkraftanlagentypen zum Einsatz, die sich durch eine Robustheit gegenüber böigen Winden beziehungsweise hohen Windspitzen auszeichnen. Derartige Windverhältnisse kommen beispielsweise auf exponierten Kammlagen vor. Dies bedingt im Regelfall die Dimensionierung der Anlagen mit verhältnismäßig kurzen Rotorblättern gemessen an der Generatorleistung, also einer hohen spezifischen Generatorleistung je m² Rotorkreisfläche.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, sinkt die Höhe des erforderlichen Zuschlags für höher gelegene Standorte tendenziell mit steigender rotorkreisflächenspezifischer Jahresstromproduktion. In Tabelle 2 sind Stützpunkte angegeben, die den Zusammenhang zwischen der rotorkreisflächenspezifischen Jahresstromproduktion und der dazu passenden additiven Erhöhung des Korrekturfaktors beschreiben. Für Zwischenpunkte ist eine lineare Interpolation vorgesehen.

Zu Abs. 5: Für Standorthöhen zwischen den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Höhen (sohin für Standorthöhen über 400 m und unter 1.400 m) erhöht sich der gemäß Abs. 3 (Tabelle 1) ermittelte Korrekturfaktor gemäß der in Abs. 5 dargestellten Berechnung. Die Berechnung des Standorthöhenanteils erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Z 24.

Zu § 8 bis § 11:

Für die Berechnung der Marktprämie, die auf Antrag vergeben wird (§§ 45 bis 54 EAG), ist die Höhe des anzulegenden Wertes mit Verordnung (administrativ) festzulegen (§ 47 EAG). In den §§ 8 bis 11 werden die anzulegenden Werte getrennt nach Technologie nach den Grundsätzen des § 47 Abs. 2 EAG sowie der §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 EAG (für Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biomasse bzw. Biogas) festgesetzt.

Die konkrete Höhe der anzulegenden Werte wurde auf Basis des von der BMK im Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen festgelegt. Das Gutachten befasst sich dabei mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den §§ 47 Abs. 2, 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 EAG entsprechende Werte vor.

Ausgehend von den Empfehlungen des Gutachtens werden die anzulegenden Werte (mit Ausnahme von Windkraftanlagen) für die Jahre 2022 und 2023 festgelegt.

Zu § 8:

Da in § 48 EAG für Windkraftanlagen eine Marktprämie auf Antrag nur für das Kalenderjahr 2022 vorgesehen ist, erfolgt auch die Festsetzung des anzulegenden Wertes nur für das Kalenderjahr 2022. Wie in § 47 Abs. 2 Z 4 EAG vorgesehen ist, wird bei Windkraftanlagen nach standortbedingten unterschiedlichen Stromerträgen differenziert. Dies erfolgt durch die Anwendung eines Korrekturfaktors nach den Vorgaben gemäß § 7.

Zu § 9:

Bei Wasserkraftanlagen erfolgt iSd § 47 Abs. 2 Z 5 EAG eine Differenzierung des anzulegenden Wertes nach Neuerrichtung, Neuerrichtung unter Verwendung eines Querbauwerkes, Erweiterung und Revitalisierung. Innerhalb dieser Kategorien erfolgt eine weitere Differenzierung nach der Jahresstromproduktion und bei Revitalisierungen zusätzlich nach dem Grad der Revitalisierung.

Die Differenzierung nach der Jahresstromproduktion erfolgt über Produktionsstufen. Auf Basis dieser Stufen ist pro Anlage und Kalenderjahr der durchschnittliche anzulegende Wert anhand der tatsächlichen Jahresproduktion rückwirkend zu ermitteln und für eine Jahresendabrechnung heranzuziehen. Diese rückwirkende Berechnung hat zwar einen leicht erhöhten administrativen Aufwand zur Folge, da eine Vorauszahlung unterjährig und eine Abrechnung am Ende des Jahres nötig sind, wenn die gesamte Erzeugungsmenge bekannt ist, was auch Liquidationsverschiebungen zur Folge haben kann. Andererseits können durch die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen anzulegenden Wertes im Nachhinein (im Gegensatz zu dem einfachen Abwickeln der einzelnen Stufen hintereinander) Artefakte vermieden werden, die sich ergäben, wenn die ersten hohen Erzeugungsstufen mit Monaten von extrem hohen oder niedrigen Marktwerten zusammenfallen. Im Sinne der Logik der Vollkostenrechnung wird daher der Empfehlung des Gutachters, eine Endabrechnung bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr durchzuführen, gefolgt.

Bei Revitalisierungen und Neubauten unter Verwendung eines Querbauwerkes sind die anzulegenden Werte entsprechend der gutachterlichen Empfehlung niedriger angesetzt, da diese Anlagen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern (z.B. Fischaufstiegshilfen) Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. I Nr. 185/1993, erhalten können.

Bei Revitalisierungen und Anlagenerweiterungen ist gemäß § 10 Abs. 3 EAG eine Förderung durch Marktprämie auf jene Strommengen begrenzt, die aus der Erweiterung bzw. Revitalisierung resultieren und im Fördervertrag vereinbart wurden. Eine Ausnahme besteht für Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung). Hier soll die gesamte Erzeugung förderfähig sein.

Zu § 10:

Für Anlagen auf Basis von Biomasse wird iSd § 47 Abs. 2 Z 7 EAG zwischen neu errichteten und repowerten Anlagen unterschieden.

Darüber hinaus wird nach den gutachterlichen Empfehlungen eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz vorgenommen. Im Gegensatz zur Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018, BGBl. II Nr. 408/2017, sind jedoch keine abgestuften Abschläge für Rohstoffeinsätze nach den Schlüsselnummern der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, vorgesehen. Da die anzulegenden Werte gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 EAG kostenorientiert festzulegen sind und die jeweils in lit. b des Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Einsatzstoffe kostengünstiger sind als sonstige Biomasse, ist eine unterschiedliche Preisfestsetzung erforderlich.

Im Gegensatz zum Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, sind Mischfeuerungsanlagen iSd § 5 Abs. 1 Z 18 ÖSG 2012 vom EAG nicht mehr umfasst und somit nicht mehr förderfähig. Somit ist Strom aus thermischen Anlagen, in denen Brennstoffe eingesetzt werden, welche nur zum Teil erneuerbare Energieträger sind, generell nicht mehr förderfähig. Eine anteilige Förderung des biogenen Anteils – beispielsweise von Siedlungsabfällen oder anderen Abfällen – dieser Anlagen ist somit (im Gegensatz zum ÖSG 2012) nicht mehr vorgesehen.

Das EAG sieht zudem eine Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 52 EAG vor. Anders als für repowerte Anlagen darf die Nachfolgeprämie nur laufende variable Kosten abdecken, jedoch keine Kosten für Ersatzinvestitionen. Nachfolgeprämien sind – wie schon die Nachfolgetarife gemäß dem Biomasseförderung-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 43/2019 – auch für reine Entnahmekondensationsanlagen vorgesehen, die technisch bedingt nicht 60% Mindestbrennstoffnutzungsgrad erreichen können (§ 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG). Die Verordnung sieht – entsprechend der gutachterlichen Empfehlung – eine Differenzierung der Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biomasse nach Leistung vor sowie für Entnahmekondensationsanlagen iSd § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG.

Zu § 12:

In § 12 wird – getrennt nach Technologien – das für die Kalenderjahre 2022 und 2023 zur Verfügung stehende Vergabevolumen gemäß den §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2 EAG festgelegt, wobei für Windkraftanlagen lediglich für das Jahr 2022 eine administrative Marktprämienförderung vorgesehen ist (§ 48 EAG) und demnach für das Jahr 2023 kein weiteres Vergabevolumen festgelegt ist.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Vergabevolumen orientieren sich an den im EAG festgelegten Mindest-Volumen. Für Wasserkraftanlagen wurde für das Jahr 2023 ein höheres Vergabevolumen angesetzt, um die zusätzlich zum geplanten Ausbau der Erzeugungsmenge benötigten Vergabemengen für die Förderung des Bestandteiles bei revitalisierten Anlagen bis 1 MW (bei denen die gesamte Erzeugungsmenge förderfähig ist) zu berücksichtigen.

Zu § 13:

In § 13 werden die wesentlichen Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Marktprämie bei Inanspruchnahme der Wechselmöglichkeit vom ÖSG 2012 ins EAG festgelegt. Die konkrete Berechnung der Höhe erfolgt dabei anhand des im Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen vorgeschlagenen Berechnungsmodells (Anlage 1).

Zu Abs. 6: Im Zuge des Wechsels nach § 54 EAG wird einmalig der anzulegende Wert gemäß dem in der Anlage 1 der Verordnung festgelegten Berechnungsschema ermittelt. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelt sodann ex-post für jedes Jahr auf Basis eines Brennstoff- bzw. Rohstoffgutachtens den anteiligen anzulegenden Wert je nach Rohstoffeinsatz im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 lit. a und b. Für Strom aus Biomasse gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b reduziert sich der anzulegende Wert um 15%.

Zu Abs. 7: Auch bei Anlagen auf Basis von Biogas wird im Zuge des Wechsels nach § 54 EAG einmalig der anzulegende Wert gemäß dem in der Anlage 1 der Verordnung festgelegten Berechnungsschema ermittelt. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelt sodann ex-post für jedes Jahr auf Basis eines Brennstoff- bzw. Rohstoffgutachtens und auf Basis der dem jeweiligen Fördervertrag nach § 12 ÖSG 2012 zugrundeliegenden Ökostrom-Einspeisetarifverordnung, ob der anzulegende Wert ggf um Abschläge zu reduzieren ist oder der anzulegende Wert in voller Höhe heranzuziehen ist.

Zu Abs. 8: Bei Anlagen auf Basis von Biogas wird der anzulegende Wert der Bestandsanlage bei Wechsel ins EAG nach unten mit der Höhe der Nachfolgeprämie gemäß § 11 Z 2 begrenzt. Die Nachfolgeprämie gilt somit auch dann als anzulegender Wert, wenn das Berechnungsschema gemäß Anlage 1 rechnerisch einen niedrigeren Wert ergibt.